

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bergisch Gladbach

aktuelle Rechnungsprüfungsordnung	beabsichtigte Neufassung
	Präambel
	<p>Dem „Leitbild einer modernen kommunalen Rechnungsprüfung“ folgend, arbeitet die örtliche Rechnungsprüfung steuerungsunterstützend. Sie prüft nicht nur vergangenheitsbezogen, sondern berät und prüft auch begleitend und zukunftsgerichtet, z. B. durch Systemprüfungen, Prozess- und Risikoanalysen sowie die Darstellung von Chancen. Die Prüfungen werden auf der Grundlage einer mehrjährigen risikoorientierten Prüfungsplanung festgesetzt, durchgeführt und fortgeschrieben. In ihrer Arbeit wendet die örtliche Rechnungsprüfung allgemein anerkannte Prüfungsstandards für die öffentliche Verwaltung an. Soweit solche nicht vorhanden sind und Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, soll sich die örtliche Rechnungsprüfung bei ihrer Arbeit an anerkannten Standards der Revision (insbesondere Institut der Rechnungsprüfer – IDR, Institut der Wirtschaftsprüfer – IDW und Deutsches Institut für Interne Revision – DIIR) ausrichten.</p>
§ 1	§ 1 – Stellung der örtlichen Rechnungsprüfung
<p>(1) Die Stadt Bergisch Gladbach unterhält ein Rechnungsprüfungsamt.</p> <p>(2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Bergisch Gladbach.</p> <p>(3) Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.</p> <p>(4) Die Bürgermeisterin/ Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes.</p> <p>(5) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist das Rechnungsprüfungsamt an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.</p>	<p>(1) Die Stadt Bergisch Gladbach unterhält eine örtliche Rechnungsprüfung.</p> <p>(2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Bergisch Gladbach.</p> <p>(3) Die Bürgermeisterin/ Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung.</p>

<p>(6) In Erfüllung seiner Aufgabe ist das Rechnungsprüfungsamt Gemeindeorgan und gemäß § 13 Abs. 3 Datenschutzgesetz NRW berechtigt, personenbezogene Daten zu nutzen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>(1) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus der Leitung, den Prüferinnen und Prüfern sowie sonstigen Beschäftigten.</p> <p>(2) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes werden nach Anhörung des Rechnungsprüfungsausschusses vom Rat bestellt und abberufen.</p> <p>(3) Sie müssen persönlich für die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung geeignet sein und über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 – Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung</p> <p>(1) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung, den Prüferinnen und Prüfern sowie sonstigen Beschäftigten.</p> <p>(2) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung werden nach Anhörung des Rechnungsprüfungsausschusses vom Rat bestellt und abberufen.</p> <p>(3) Sie müssen persönlich für die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung geeignet sein und über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>(1) Das Rechnungsprüfungsamt hat folgende gesetzliche Aufgaben gemäß § 103 Abs. 1 GO NRW:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt, b. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen (Gemeindegliedervermögen; Vermögen der rechtlich unselbstständigen Stiftungen; rechtlich unselbstständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen) c. die Prüfung des Gesamtabschlusses, d. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses; e. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen; f. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung; g. die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung; 	<p style="text-align: center;">§ 3 – Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung</p> <p>(1) Die örtliche Rechnungsprüfung hat die gesetzlichen Aufgaben gemäß §§ 102, 104 Abs. 1 GO NRW. Hinsichtlich der Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses ergeben sich die Verfahrensregeln und die Prüfungsschritte aus der Gemeindeordnung. Die Prüfung von Vergaben erfolgt unter Berücksichtigung der in der Vergabeordnung der Stadt Bergisch Gladbach getroffenen Regelungen. Bei nicht aufzulösender unterschiedlicher Auffassung zwischen der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister und der örtlichen Rechnungsprüfung bei Auftragsvergaben legt die örtliche Rechnungsprüfung ihre Auffassung im Rechnungsprüfungsausschuss dar.</p>

- h. die Prüfung von Vergaben unter Berücksichtigung der in der Vergabeordnung der Stadt Bergisch Gladbach getroffenen Regelungen. Bei unterschiedlichen Auffassungen zwischen der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister und dem Rechnungsprüfungsamt bei Auftragsvergaben hat das Rechnungsprüfungsamt seine Auffassung im jeweiligen Fachausschuss zu vertreten.

In die Prüfung des Jahresabschlusses sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben (z.B. Sozialhilfaufgaben) einzubeziehen, wenn diese insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.

(2) Der Rat überträgt dem Rechnungsprüfungsamt auf Grund des § 103 Abs. 2 GO NRW folgende Aufgaben:

- a) die Prüfung der Verwaltung und Sondervermögen auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
- b) die Mitwirkung bei beabsichtigten wichtigen organisatorischen Änderungen und wesentlichen Neueinrichtungen in der Verwaltung, insbesondere auf dem Gebiet des Finanzmanagements,
- c) die Korruptionsprävention,
- d) Vergabeprüfungen bei städtischen Gesellschaften auf Anforderung des Aufsichtsrates oder des entsprechenden Gremiums der Gesellschaft,
- e) die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO NRW (einschließlich Beteiligungsverwaltung).

(2) Die örtliche Rechnungsprüfung nimmt gemäß § 104 Abs. 2 GO NRW ferner folgende Aufgaben wahr:

- a. die Prüfung der Verwaltung und Sondervermögen auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
- b. die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafterin, Aktionärin oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114a GO NRW (einschließlich Beteiligungsverwaltung).

(3) Der Rat überträgt der örtlichen Rechnungsprüfung auf Grund des § 104 Abs. 3 GO NRW folgende weitere Aufgaben:

- a. die Mitwirkung bei beabsichtigten wichtigen organisatorischen Änderungen und wesentlichen Neuausrichtungen in der Verwaltung, insbesondere auf dem Gebiet des Finanzmanagements,
- b. die Korruptionsprävention,
- c. Vergabeprüfungen bei städtischen Gesellschaften auf Anforderungen des Aufsichtsrats oder des entsprechenden Gremiums der Gesellschaft.

<p>(3) Der Rat kann dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung Dritter übertragen.</p> <p>(4) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt, die Prüfung von Anordnungen und Buchungsbelegen vor ihrer Zuleitung an die Finanzbuchhaltung bzw. an die Zahlungsabwicklung (Visa-Kontrolle) anzuordnen. Über diese Entscheidung sind die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterrichten.</p>	<p>(4) Der Rat kann der örtlichen Rechnungsprüfung die Prüfung Dritter übertragen sowie einzelne Prüfungsaufträge erteilen.</p> <p>(5) Die Bürgermeisterin/ Der Bürgermeister kann innerhalb ihres/ seines Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss (§ 104 Abs. 4 GO NRW) der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen.</p> <p>(6) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung ist berechtigt, die Prüfung von Anordnungen und Buchungsbelegen vor ihrer Zuleitung an die Finanzbuchhaltung bzw. an die Zahlungsabwicklung (Visa-Kontrollen) anzuordnen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>(1) Der Rat kann dem Rechnungsprüfungsamt Prüfungsaufträge erteilen. Der Rat und der Rechnungsprüfungsausschuss können Unterrichtung über den Stand der Prüfungen verlangen.</p> <p>(2) Die Bürgermeisterin/ Der Bürgermeister kann innerhalb ihres/ seines Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge zur Prüfung erteilen.</p>	<p>(entfallen)</p>
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>(1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmen sich nach §§ 59 Abs. 3 und 101 GO NRW und nach dieser Rechnungsprüfungsordnung.</p> <p>(2) Vorlagen an den Rechnungsprüfungsausschuss werden von der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes unterschrieben.</p> <p>(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt die Geschäftsordnung für den Rat sinngemäß.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 – Rechnungsprüfungsausschuss</p> <p>(1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmen sich nach § 59 Abs. 3 und den im 10. Teil der GO NRW geltenden Vorschriften sowie nach dieser Rechnungsprüfungsordnung.</p> <p>(2) Vorlagen an den Rechnungsprüfungsausschuss werden von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unterschrieben.</p> <p>(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt die Geschäftsordnung für den Rat sinngemäß.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>(1) Dem Rechnungsprüfungsamt ist die Durchführung der ihm gestellten Aufgaben zu erleichtern. Insbesondere sind ihm alle für die</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 – Befugnisse der örtlichen Rechnungsprüfung</p> <p>(1) Der örtlichen Rechnungsprüfung ist die Durchführung der ihr gestellten Aufgaben zu erleichtern. Insbesondere sind ihr alle für die</p>

<p>Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen, Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen auf Verlangen vorzulegen, auszuhändigen oder zuzusenden, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.</p> <p>Dazu gehören auch Zwischen- und Jahresabschlüsse, Geschäfts- und Prüfungsberichte sowie Niederschriften über Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsratssitzungen usw. von Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen u.a. Vereinigungen und Einrichtungen, soweit sie der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt unterliegen. Die Prüferinnen und Prüfer können für die Durchführung ihrer Prüfungen nach § 103 Abs. 1 bis 3 GO NRW Aufklärung und Nachweise auch gegenüber den Abschlussprüfern der verselbstständigten Aufgabenbereiche verlangen.</p> <p>(2) Das Rechnungsprüfungsamt kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses gem. § 103 Abs. 5 GO NRW Dritter als Prüfer bedienen.</p> <p>(3) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes sind befugt, Ortsbesichtigungen insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen aufzusuchen. Sie können sich dabei angeschaffte oder noch anzuschaffende Gegenstände oder Verfahren vorführen und erläutern lassen. Sie weisen sich durch einen Dienstausweis aus.</p> <p>(4) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes oder die Vertretung kann an Sitzungen des Rates oder der Ratsausschüsse teilnehmen.</p>	<p>Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen, Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen auf Verlangen vorzulegen, auszuhändigen oder zuzusenden, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.</p> <p>Dazu gehören auch Zwischen- und Jahresabschlüsse, Geschäfts- und Prüfungsberichte sowie Niederschriften über Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsratssitzungen usw. von juristischen Personen, soweit sie der Prüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung unterliegen.</p> <p>(2) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung sind befugt, Ortsbesichtigungen insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen aufzusuchen. Sie können sich dabei angeschaffte oder noch anzuschaffende Gegenstände oder Verfahren vorführen und erläutern lassen. Sie weisen sich durch einen Dienstausweis aus.</p> <p>(3) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung oder die Vertretung kann an Sitzungen des Rates oder seiner Ausschüsse teilnehmen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist von den betroffenen Stabsstellen, Fachbereichen, Betrieben und sonstigen Einrichtungen unter</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 – Informationspflichten gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung</p> <p>(1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von den betroffenen Stabsstellen, Fachbereichen, Betrieben und sonstigen Einrichtungen unter</p>

schriftlicher Darlegung des Sachverhalts unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen oder sonstiger Unregelmäßigkeiten ergibt. Das gleiche gilt für alle Diebstähle und sonstige Verluste sowie für Kassenfehlbeträge.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt ist von der Absicht, wichtige Änderungen in der Organisation der Verwaltung und auf dem Gebiet des Haushalts- und Rechnungswesens vorzunehmen, insbesondere wenn damit die Umstellung auf ADV sowie Änderungen in diesem Bereich verbunden sind, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass es sich vor der Entscheidung gutachtlich äußern kann. Dem Rechnungsprüfungsamt sind Vertragsentwürfe zur Neugründung von Gesellschaften oder zur Beteiligung an Gesellschaften bzw. zur Änderung der Beteiligung rechtzeitig vor der Entscheidung vorzulegen.

(3) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften und Verfügungen, durch die Bestimmungen des Haushalts-/ Rechnungswesens erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, sogleich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten. Dies gilt auch für alle übrigen Vorschriften und Verfügungen, die das Rechnungsprüfungsamt als Prüfungsunterlagen benötigt.

schriftlicher Darlegung des Sachverhalts unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen oder sonstiger Unregelmäßigkeiten ergibt. Das gleiche gilt für alle Diebstähle und sonstige Verluste sowie für Kassenfehlbeträge.

(2) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der Absicht, wichtige Änderungen in der Organisation der Verwaltung und auf dem Gebiet des Haushalts- und Rechnungswesens vorzunehmen, insbesondere wenn damit die Umstellung auf oder Änderungen der EDV verbunden sind, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie sich vor der Entscheidung gutachtlich äußern kann.

Der örtlichen Rechnungsprüfung sind Vertragsentwürfe zur Neugründung von Gesellschaften oder zur Beteiligung an Gesellschaften bzw. zur Änderung der Beteiligung rechtzeitig vor der Entscheidung vorzulegen.

Die örtliche Rechnungsprüfung ist außerdem an Projekten von wesentlicher Bedeutung zu beteiligen.

(3) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften und Verfügungen, durch die Bestimmungen des Haushalts- oder Rechnungswesens erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, sogleich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten. Dies gilt auch für alle übrigen Vorschriften und Verfügungen, die die örtliche Rechnungsprüfung als Prüfungsunterlagen benötigt.

(4) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Namen und Unterschriftsproben der verfügungs-, anordnungs- und zeichnungsberechtigten Bediensteten. Außerdem sind ihr die Namen der Bediensteten bekannt zu geben, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben. Hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken.

- | | |
|---|---|
| <p>(4) Dem Rechnungsprüfungsamt sind Namen, Amts- oder Dienstbezeichnungen und Unterschriftsproben der verfügungs-, anordnungs- und zeichnungsberechtigten Bediensteten mitzuteilen. Außerdem sind ihm die Namen der Bediensteten bekannt zu geben, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben. Hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken. Soweit noch keine Unterschriftsproben vorliegen, sind sie beizufügen.</p> <p>(5) Gutscheine und andere geldwerte Drucksachen dürfen nur nach Anhörung des Rechnungsprüfungsamtes eingeführt werden, das sich vor allem zu den Sicherheitsvorschriften zu äußern hat. Die besonderen Anordnungen über die Behandlung geldwerter Drucksachen bleiben unberührt.</p> <p>(6) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Einladungen (mit Tagesordnung und Beratungsunterlagen) sowie die Sitzungsniederschriften des Rates und seiner Ausschüsse zur Kenntnis zuzuleiten.</p> <p>(7) Dem Rechnungsprüfungsamt sind Abschlüsse, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern o.ä. sowie Geschäfts-/ Lageberichte von städtischen Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Gesellschaften oder solchen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, durch die sachbearbeitenden Bereiche unmittelbar nach Eingang vorzulegen.</p> | <p>(5) Gutscheine und andere geldwerte Drucksachen dürfen nur nach Anhörung der örtlichen Rechnungsprüfung eingeführt werden, die sich vor allem zu den Sicherheitsvorschriften zu äußern hat. Die besonderen Anordnungen über die Behandlung geldwerter Drucksachen bleiben unberührt.</p> <p>(6) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Zuwendungs- und Bewilligungsbescheide unverzüglich nach Eingang in Kopie zuzuleiten, sofern diese eine Testpflicht durch die örtliche Rechnungsprüfung vorsehen. Alle Detailfragen zur geforderten Testierung sind im Vorfeld von der Verwaltung mit der örtlichen Rechnungsprüfung zu koordinieren. Darüber hinaus ist in diesem Fall eine Aufgabenübertragung nach § 3 Abs. 5 dieser Rechnungsprüfungsordnung erforderlich.</p> <p>(7) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind durch die fachlich zuständige Organisationseinheit alle Schlussrechnungen ab 50.000 € (netto) unverzüglich nach der Anordnung zur Auszahlung vorzulegen.</p> <p>(8) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Einladungen (mit Tagesordnung und Beratungsunterlagen) sowie die Sitzungsniederschriften des Rates und seiner Ausschüsse zur Kenntnis in elektronischer oder in Papierform zur Verfügung zu stellen.</p> <p>(9) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind Abschlüsse, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern o.ä. sowie Geschäfts- und Lageberichte von städtischen Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Gesellschaften oder solchen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, durch die zuständigen Bereiche unmittelbar vorzulegen.</p> |
|---|---|

<p>(8) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Gemeindeprüfungsanstalt, Finanzamt, Wirtschaftsprüfer u.ä.) sowie die Stellungnahme der Verwaltung unverzüglich zuzuleiten.</p>	<p>(10) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Gemeindeprüfungsanstalt, Finanzamt, Wirtschaftsprüfer u.ä.) sowie die Stellungnahme der Verwaltung unverzüglich zuzuleiten. Darüber hinaus sind der örtlichen Rechnungsprüfung den Haushalt betreffende Genehmigungen und Auflagen des Rheinisch-Bergischen Kreises ebenfalls unverzüglich zuzuleiten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>(1) Für die Durchführung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes kann der Rat eine Dienstanweisung erlassen.</p> <p>(2) Das Rechnungsprüfungsamt führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbständig.</p> <p>(3) Bei wichtigen Prüfungen sind die Leitungen der Fachbereiche, soweit es der Prüfungszweck zulässt, über den Prüfauftrag zu unterrichten. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfungsergebnis besprochen werden.</p> <p>(4) Zu Berichten und Prüfungsvermerken des Rechnungsprüfungsamtes ist fristgerecht Stellung zu nehmen.</p> <p>(5) Werden bei Durchführung der Prüfung Veruntreuungen, Unterschlagungen oder wesentliche Unkorrektheiten festgestellt, so hat die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.</p> <p>(6) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so ist die/ der zuständige Beigeordnete bzw. der Dezernent bzw. die Dezernentin für Perso-</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 – Durchführung der Prüfungen</p> <p>(1) Die örtliche Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbstständig.</p> <p>(2) Bei wichtigen Prüfungen sind die Leitungen der Fachbereiche, soweit es der Prüfungszweck zulässt, über den Prüfauftrag zu unterrichten. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfungsergebnis besprochen werden.</p> <p>(3) Zu Prüfungsberichten und -vermerken der örtlichen Rechnungsprüfung ist fristgerecht Stellung zu nehmen.</p> <p>(4) Werden bei Durchführung der Prüfung Tatbestände wie z.B. Veruntreuungen, Unterschlagungen, Betrug oder Verdachtsmomente von Korruption festgestellt, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.</p> <p>(5) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung die zuständige Beigeordnete/ den zu-</p>

<p>nal und Organisation, ggf. die/ der Bürgermeister/in um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten.</p> <p>(7) Das Rechnungsprüfungsamt legt seine Berichte von wesentlicher Bedeutung sowie über Prüfungen, die es im Auftrag der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters durchgeführt at, mit der Stellungnahme der Verwaltung der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister und dem Rechnungsprüfungsausschuss vor. Bei Zweifeln darüber, was als wesentlich und wichtig zu bewerten ist, entscheidet die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung.</p>	<p>ständigen Beigeordneten, ggf. die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten.</p> <p>(6) Die örtliche Rechnungsprüfung berichtet dem Rechnungsausschuss über ihre Prüfungen. Dem Bericht ist eine Stellungnahme der Verwaltung beizufügen, soweit geboten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p>(1) Die Bürgermeisterin/ Der Bürgermeister leitet den von der Kämmerin/ vom Kämmerer aufgestellten Entwurf des Jahresabschlusses einschließlich Lagebericht der örtlichen Rechnungsprüfung zu.</p> <p>(2) Ergeben sich bei der Prüfung Feststellungen, die eine Änderung des Entwurfs des Jahresabschlusses erforderlich machen, stellt das Rechnungsprüfungsamt die wesentlichen Feststellungen in einer Veränderungsliste zusammen und stellt sie der Verwaltung zur Korrektur des Entwurfes zur Verfügung. Der korrigierte Jahresabschluss wird von der Kämmerin/ vom Kämmerer und von der Bürgermeisterin/ vom Bürgermeister unterschrieben und der weiteren Prüfung zugrunde gelegt.</p> <p>(3) Das Rechnungsprüfungsamt fasst die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses in einem schriftlichen Bericht zusammen und leitet diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss mit einem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über seine Versagung gemäß § 101 Abs. 3 bis 7 GO NRW zur Beratung zu. Der Bericht und der Vermerk sind von der Leitung zu unterzeichnen.</p>	<p>(entfällt)</p>

- | | |
|---|--|
| <p>(4) Werden der Jahresabschluss, der Gesamtabchluss, der Lagebericht oder der Gesamtlagebericht geändert, nachdem das Rechnungsprüfungsamt seinen Prüfbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt hat, so sind diese Unterlagen, soweit die Änderung es erfordert, erneut zu prüfen. Die Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung.</p> <p>(5) Der Rechnungsprüfungsausschuss berät über den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes. In seinem Schlussbericht fasst der Rechnungsprüfungsausschuss das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zusammen (§ 101 Abs. 2 GO NRW) und legt diesen mit dem Schlussbericht dem Rat zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Entlastung vor. Der Bestätigungsvermerk ist vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen.</p> <p>(6) Vor Abgabe des Prüfungsberichtes durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Rat ist der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme zum Prüfungsbericht zu geben. Das gilt auch, soweit die Kämmerin/ der Kämmerer von ihrem/ seinem Recht nach § 95 Abs. 3 Satz 3 GO NRW Gebrauch macht.</p> <p>(7) Soweit der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses nicht mit der Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes übereinstimmt, ist die abweichende Auffassung der Leitung dem Rat zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>(8) Die Absätze 1 bis 7 finden für die Prüfung des Gesamtabchlusses entsprechende Anwendung.</p> | |
|---|--|